Gemeinderat

Rutschbergstrasse 18 8608 Bubikon
Tel. 055 253 33 60 kanzlei@bubikon.ch www.bubikon.ch

Gemeinde Bubikon

Protokollauszug vom 26. März 2025

7.1.3.2 **Beschluss 2025-39**

Teilrevision Bau- und Zonenordnung - Abstandsbestimmungen zu Windkraftanlagen - Antrag und Weisung an die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025

IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Ausgangslage

Anfang September 2022 wurden die aufgrund der neu ermittelten Windenergiepotenziale künftig betroffenen Standortgemeinden von Windenergieanlagen durch die Baudirektion Kanton Zürich über die aktuelle kantonale Windenergieplanung informiert. Am 4. Oktober 2022 fand zum Auftakt eines diesbezüglichen Dialogverfahrens eine Informationsveranstaltung statt. Entgegen der Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2013, sah der Bericht "Windenergie Kanton Zürich: Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung" einen Standort in Bubikon vor.

Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für ein intaktes Natur- und Landschaftsbild einzustehen. Mehrfach brachte der Gemeinderat seine kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, am Hombergchropf den Bau einer Windenergieanlage zu ermöglichen. Er zeigt sich besorgt, dass die Gemeinde überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werde.

Aus den vorstehenden Gründen hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kommunalen Planungskommission Mindestabstandsbestimmungen von industriell betriebenen Windkraftanlagen zu Wohnbauten ausgearbeitet.

Antrag und Weisung für die Gemeindeversammlung:

Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen); Festsetzung / Referentin: Seraina Billeter, Ressortvorsteherin Hochbau und Planung

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Die Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen) bestehend aus
   Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPG
   Synopse der Bau- und Zonenordnung (BZO)
   Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen
   wird gestützt auf § 88 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) festgesetzt.

2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird gestützt auf § 89 PBG beantragt, die BZO-Teilrevision zu genehmigen.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abänderungen an der Teilrevision Bau- und Zonenordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz bei Planung und Realisierung von Infrastrukturprojekten einzufordern und für ein intaktes Natur- und Landschaftsbild in der Gemeinde Bubikon einzustehen. Mehrfach brachte der Gemeinderat daher seine kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, am Hombergchropf den Bau einer Windenergieanlage zu ermöglichen. Letztmalig im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und Anhörung zur Teilrevision kantonaler Teilrichtplan Energie sowie zur Revision des kantonalen Energiegesetzes im Oktober 2024. Er zeigt sich besorgt, über die massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und dass die Gemeinde überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werden könnte.

Am 3. Oktober 2024 hat der Gemeinderat eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema der Windenergieanlage und ihre Auswirkungen durchgeführt. Dabei haben die Anwesenden die kritische Haltung des Gemeinderates grossmehrheitlich bestätigt.

In der Folge hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kommunalen Planungskommission Mindestabstandsbestimmungen von industriell betriebenen Windkraftanlagen zu Wohnbauten ausgearbeitet.

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die Konsultation der Nachbargemeinden und der Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) wurden vom 30. August bis 29. Oktober 2024 durchgeführt. Die Gemeinden Dürnten und Gossau ZH sowie die RZO teilten schriftlich ihre Kenntnisnahme mit. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine weiteren Stellungnahmen oder Anträge aus der Bevölkerung ein. Erst im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung zur Teilrevision der Richt- und Nutzungsplanung ging ein Antrag auf vollständigen Verzicht von Abstandsbestimmungen zu Windkraftanlagen ein. Begründet wurde der Antrag damit, dass mangels Rechtmässigkeit von Abstandsregelungen die Teilrevision der BZO durch den Kanton Zürich nicht genehmigt wird. Da dies juristisch noch nicht abschliessend geklärt ist, wurde auf diese Einwendung nicht eingetreten.

Eine Vorprüfung der BZO-Teilrevision durch das ARE fand nicht statt. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) erklärte im Juli 2023 kommunale Abstandsvorschriften für nicht genehmigungsfähig. Das Bundesgericht hingegen legte in einem ähnlichen Fall "Tramelan" fest, dass Gemeinden Initiativen bezüglich Abstandsvorschriften zu Windkraftanlagen behandeln müssen. Die Umsetzung einer angepassten BZO bezüglich Mindestabstands zu Windkraftanlagen ist allerdings fraglich. Sie bedingt die Genehmigung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE). Bei einem negativen Genehmigungsentscheid des Kantons kann der Rechtsmittelweg beschritten werden.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Anfang September 2022 wurden die aufgrund der neu ermittelten Windenergiepotenziale künftig betroffenen Standortgemeinden von Windenergieanlagen durch die Baudirektion Kanton Zürich über die aktuelle kantonale Windenergieplanung informiert. Am 4. Oktober 2022 fand zum Auftakt eines diesbezüglichen Dialogverfahrens eine Informationsveranstaltung statt. Entgegen der Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2013, sah der Bericht «Windenergie Kanton Zürich: Planerische Grundlagen zur Richtplananpassung» einen Standort in Bubikon vor.

Der Gemeinderat sieht sich in der Pflicht, eine äusserst sorgfältige Abwägung von Nutzen und Schutz einzufordern und für ein intaktes Natur- und Landschaftsbild einzustehen. Mehrfach brachte der Gemeinderat seine kritische Haltung gegenüber den kantonalen Bestrebungen zum Ausdruck, am Hombergchropf den Bau einer Windenergieanlage zu ermöglichen. Er zeigt sich besorgt, über die massiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dass die Gemeinde überstimmt und vor vollendete Tatsachen gestellt werden könnte.

Um die Auswirkungen auf die Natur- und Landschaft sowie Nutzen und Kosten der geplanten Windenergieanlage auf dem Hombergchropf vertieft zu analysieren, wurden Aufträge an zwei Fachbüros vergeben.

Über die Ergebnisse der Analyseberichte und die Einschätzung des Gemeinderates wurde anlässlich der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 3. Oktober 2024 durch den Gemeinderat orientiert (Gemeinde Bubikon - Windenergieanlage Bubikon). Dabei haben die Anwesenden die kritische Haltung des Gemeinderates grossmehrheitlich bestätigt.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der kommunalen Planungskommission Mindestabstandsbestimmungen von industriell betriebenen Windkraftanlagen zu Wohnbauten ausgearbeitet. Verschiedene umliegende Gemeinden haben dies ebenfalls vorgesehen, meist ausgelöst durch Initiativen aus der Bevölkerung.

Die Teilrevision der BZO sieht eine Mindestabstandregel von 1'000 Metern für Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet vor:

- Neuer Art. 35b Mindestabstand von Windkraftanlagen zu Wohnbauten: Der Abstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1'000 Meter betragen.

Die Planung umfasst die BZO-Teilrevision. Folgende Bestandteile zählen zum Dossier:
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPG
- Synopse der Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Die öffentliche Auflage nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde vom 30. August bis 29. Oktober 2024 durchgeführt. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung konnten sich alle schriftlich bei der Abteilung Hochbau und Planung zu den Revisionsinhalten der Teilrevision Nutzungsplanung äussern. Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden und die Regionalplanung Zürcher Oberland (RZO) im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) angehört.

Die Gemeinden Dürnten und Gossau ZH sowie die RZO teilten schriftlich ihre Kenntnisnahme mit. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine weiteren Stellungnahmen oder Anträge aus der Bevölkerung ein. Eine Vorprüfung der BZO-Teilrevision durch das ARE fand nicht statt.

Auswirkungen der Windenergieanlage

Die Gemeinde Bubikon weist grosse intakte Naturräume mit diversen Naturschutzgebieten und schützenswerten Landschaften auf, welche zur hohen Attraktivität der Gemeinde beitragen. Diese Gebiete stellen gleichzeitig beliebte Naherholungsgebiete dar. Natur und Landschaft sind für die Gemeinde Bubikon als Wohnstandort von grosser strategischer Bedeutung. Diese gilt es vorrangig zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die negativen ökologischen Auswirkungen, aber auch die Immissionen auf die im Einzugsbereich liegenden Siedlungen, lassen sich durch den eher geringen Energieertrag nicht rechtfertigen.

Empfehlung und Antrag des Gemeinderates zur Vorlage:

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Folgen einer Ablehnung

Die Teilrevision der BZO sieht eine Mindestabstandregel von 1'000 Metern für Windenergieanlagen zum Siedlungsgebiet vor. Verschiedene umliegende Gemeinden haben dies ebenfalls vorgesehen, meist ausgelöst durch Initiativen aus der Bevölkerung. Der Kanton hat schon früh informiert, dass er solche Bestimmungen in der BZO nicht akzeptieren wird, da die Festlegung solcher Abstandsbestimmungen ausserhalb des Siedlungsgebietes aus Sicht des Kantons nicht im Kompetenzbereich der Gemeinden liegt.

Das Bundesgericht tadelte jedoch im Fall "Tramelan" das Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Es hält fest, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nicht einer bundesrechtlichen Verpflichtung entspricht und darum die Anwendung der kommunalen Raumplanungsvorschriften, die insbesondere dem Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner dienen, nicht a priori ausgeschlossen werden kann. Diese Vorschriften müssen im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung konkret berücksichtigt werden. Ob der vorgenannte Bundesgerichtsentscheid im Kanton Zürich basierend auf den geltenden Rechtsgrundlagen einschlägig ist, ist derzeit nicht abschliessend geklärt.

Nächste Schritte

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen. Die Festsetzung der Gemeindeversammlung und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion wird gesamthaft und öffentlich publiziert (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Wesentlich ist dabei, dass eine Planung grundsätzlich erst mit der Publikation der Rechtskraft Gültigkeit erlangt. Bei einer Nichtgenehmigung oder auch bei einer Genehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden. Auf den Beschluss der Gemeindeversammlung kann ebenfalls erst mit der Veröffentlichung der beiden Entscheide Rekurs erhoben werden (vorbehalten bleiben Rekurse bei Stimmrechtsangelegenheiten).

Beschluss

1. Die vorstehenden Anträge und der Beleuchtende Bericht zur «Teilrevision Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen); Festsetzung» werden verabschiedet und der Gemeindeversammlung zur Festsetzung überwiesen.

2. Der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 wird beantragt, der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Windkraftanlagen) zuzustimmen und diese festzusetzen.

3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beleuchtenden Bericht und weitere Unterlagen zusammen mit der Einladung zur Versammlung fristgerecht zu publizieren.

4. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich und wird erst mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung publiziert.

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident

Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: